



Ortsgemeinde Erzen

Vorhaben „Destinature Dorf Südeifel“

Allgemeine Artenschutzprüfung (ASP)

Stand: Juni 2024

ISU

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Hermine-Albers-Straße 3
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass / Aufgabenstellung / Rechtliche Grundlagen	3
2	Prognose / Vorprüfung	4
2.1	Prüfumfang	4
2.2	Bestandsaufnahme / Planungsrelevante Arten.....	4
2.2.1	Fachinformationssysteme.....	6
2.3	Wirkfaktoren.....	8
2.4	Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände	10
2.4.1	Lebensstätten.....	10
2.4.2	Lokale Populationen	10
2.4.3	Nahrungs- und Jagdbereiche / Flugrouten / Wanderkorridore	11
2.4.4	Maßnahmen zum Besonderen Artenschutz.....	11
3	Ergebnis	13

1 Anlass / Aufgabenstellung / Rechtliche Grundlagen

Zum Vorhaben ‚Destinature Dorf Südeifel‘ in der Gemarkung / Ortsgemeinde Erzen wird eine allgemeine Artenschutzprüfung (ASP – Stufe 1) im Sinne eines ‚Scopings‘ durchgeführt. Vorhabenträger ist die destinature GmbH mit Sitz in Bad Bodenteich (www.destinature.de).

Zum Vorhaben soll eine Bauleitplanung erfolgen (durch eine Änderung der Flächennutzungs- sowie Aufstellung einer verbindlichen Bebauungsplanung).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Erzen, Flur 8, Flurstücke 69/2, 71, 81/1, 82, 72/1 und 68 tw., oberhalb des südlichen ‚Gutenbachtals‘, wie folgt dargestellt:



Abb. 1: Luftbild- / Katasterübersicht (© GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2024, dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>)

Diese Prüfung erfolgt aufgrund zentraler artenschutzrechtlicher Vorgaben des BNatSchG zum ‚Besonderen Artenschutz‘ (insbesondere § 44 Abs. 1, § 44 Abs. 5 und § 45 Abs. 7 BNatSchG). Es stehen hierbei der Erhalt der Populationen von Arten sowie die Sicherung der ökologischen Funktion von Lebensstätten im Vordergrund des besonderen Artenschutzrechtes.

Bauleitpläne lösen zwar keine unmittelbaren Verbotstatbestände aus, da die Bauleitplanung Vorhaben nicht unmittelbar zulässt. Dennoch ist bereits in der Bauleitplanung zu prüfen, ob planungsrelevante artenschutzrechtliche Tatbestände voraussichtlich ausgeschlossen werden können.

2 Prognose / Vorprüfung

2.1 Prüfumfang

Der Prüfumfang der ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ und die in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten. Häufige und weit verbreitete Arten sowie ‚Allerweltarten‘ lösen hierbei im Regelfall keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand aus, da diese sich derzeit regelmäßig in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. In der vorliegenden ASP sind vielmehr etwaige planungsrelevante Arten in einer zunächst überschlägigen Prognose zu prüfen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte grundsätzlich möglich sind, wäre für betreffende Arten eine vertiefende ‚Art-für-Art-Betrachtung‘ in einer dann zweiten Prüfstufe erforderlich. Erst hierzu sind dann weitergehende (faunistische) Fachgutachten zu erstellen.

Der Gesetzgeber sieht neben der Artenschutzprüfung von ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ und heimischen wildlebenden Vogelarten zudem etwaig weitere zu prüfende bundesbehördlich zu verordnender Arten („die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“) auf Grundlage von § 44 Abs. 5 BNatSchG vor; diese zugehörige Rechtsverordnung liegt jedoch noch nicht vor (Stand: 6. Juni 2024).

In der Regel genügt zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzrechtes in der Bauleitplanung zunächst eine Potentialabschätzung planungsrelevanter Arten. Daher erfolgt zum vorliegenden Vorhaben im ersten Schritt (ASP – Stufe 1) eine überschlägige Prognose / Vorprüfung hinsichtlich des möglichen Artenspektrums und der Wirkfaktoren.

2.2 Bestandsaufnahme / Planungsrelevante Arten

In einer Prognose der ASP ist insbesondere zu prüfen, ob durch das Vorhaben potentielle Lebensstätten und Populationen planungsrelevanter Wildtierarten betroffen sein könnten.

Hierzu erfolgte am 15. März 2024 wie folgt eine örtliche Erfassung / Kartierung der derzeit vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen auf aktueller Luftbildgrundlage (vgl. **Abb. 2**) mit naturschutzfachlicher Analyse / Einstufung potentieller Lebensstätten; zum Einsatz kam u.a. auch ein Fernglas (Zeiss – Conquest HD – 10x42):

Flächen / Objekte mit bestehendem Biotoptypen-Pauschalschutz (§ 30 BNatSchG) und / oder mit (erweitertem) Biotopschutz nach §15 LNatSchG sind demnach nicht von der Planung erfasst (z.B. keine Felsbiotope), auch keine sonstigen naturschutzfachlichen Schutzgebiete (LANIS, Abfrage: 6. Juni 2024), außer der überregionalen Lage im Naturpark ‚Südeifel‘ (außerhalb Kern).

Das Vorhabengebiet wird von naturnahen Laubmischwäldern (WL, vgl. **Abb. 2**) eingegrenzt.

Außerhalb dieser Waldflächen sind zudem bestehende eingrünende bzw. gliedernde heimische geschlossene Gehölzbestände (BG, vgl. **Abb. 2**) vorhanden.

Verbleibende Offenlandflächen werden derzeit als frische Wiesen mäßig intensiv genutzt (OG, vgl. **Abb. 2**).

Die früheren Flächen des südlichen Jugendzeltplatzes sind schon länger als Grünflächen ausgebildet; dort ist auch Gebäudebestand mit erschließenden Wegen vorhanden. Die Grün- / Freiflächen sind ganz vereinzelt mit Bäumen überstellt.

Neuere bauliche Anlagen mit sogenannten „Sommerhütten“ wurden inzwischen in nördlichen Wiesenflächen (Flurstück 71, vgl. **Abb. 1**) angelegt und durch Wege erschlossen.

Entlang der südlichen und östlichen Grenzen dieses Flurstücks wurden schließlich Entwässerungsgräben angelegt.



Abb. 2: Erfassung / Kartierung der derzeit vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen auf aktueller Luftbildgrundlage
 (© GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2024, dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>)

In den örtlichen Gehölzstrukturen und Waldflächen können Horste, Nester, Baumhöhlen oder sonstige etwaige Lebensstätten (z.B. Spalten, Risse) vorhanden sein; einzelne Nester wurden auch tatsächlich im März 2024 in geschlossenen Gehölzbeständen (BG) faktisch erfasst (*ohne vollständige / abschließende Überprüfung*).

Diese Habitate können beispielsweise Lebensstätten für Vögel und / oder Fledermäuse darstellen; eine weitergehende Abhandlung erfolgt weiter unten. Während der Kartierung im März 2024 wurden u.a. Spechte verhört.

Zusammengefasst besteht eine teils hohe naturschutzfachliche Wertigkeit des Plangebiets (aufgrund naturnaher Waldbestände und heimischer Gehölzbestände).

Aufgrund der erfolgten Bestandsaufnahme sind dennoch folgenden Tierarten / -gruppen im Plangebiet wahrscheinlich überhaupt keine etwaig planungsrelevanten Lebensraummöglichkeiten / Lebensstätten zuzuordnen (vgl. hierzu auch Analysen gemäß Kap. 2.2.1): Fische (vollständig ausgeschlossen), Reptilien, Amphibien, Libellen, Krebse, Weichtiere, Falter, Heuschrecken.

Von geschützten ‚FFH-Anhang IV- Pflanzenarten‘ ist ebenfalls im Vorhabengebiet nicht auszugehen.

Die südlichen Waldflächen mit der Bezeichnung ‚Biotopkomplex am Gutenbach‘ werden als schutzwürdige Biotop / Biotopkataster (LANIS 2024, vgl. **Abb. 3**) eingestuft; schutzbedürftig sind dort u.a. teils „uralte“ Buchen und andere standortheimische Waldbäume.



Abb. 3: Wald-Biotopkomplex am Gutenbach (LANIS 2024)

Im Zusammenhang mit dem Besonderen Artenschutz etwaige zusätzliche NATURA 2000 - Belange sind hingegen nicht zu berücksichtigen (LANIS 2024). Das FFH-Gebiet ‚Ourtal‘ (hier mit dem westlichen ‚Sauertal‘) liegt > 150 m südwestlich unterhalb des Sportplatzes entfernt und wird auch funktional (wg. der zwischenliegenden vorbelastenden Sportstätte) nicht vom Vorhaben berührt.

Auch planungsrelevante Zielvorgaben der Planung vernetzter Biotopsysteme zum Biotopverbund (ggf. auch von Artenbeziehungen) werden zum Vorhabengebiet inkl. Umfeld nicht getroffen (Infosystem, Abfrage: 6. Juni 2024).

2.2.1 Fachinformationssysteme

Um eine weitergehende Einschätzung über potentiell planungsrelevante Arten zu erlangen, wurden das Landschaftsinformationssystem, das Artdatenportal sowie der Artenfinder / Artenanalyse ausgewertet (Stand: Juni 2024).

Gemäß Landschaftsinformationssystem werden (im örtlichen 4 km² - Raster) demnach nur vier Tierarten gelistet. Im Raster nachgewiesene Feuersalamander haben jedoch im Vorhabengebiet wahrscheinlich keine möglichen (wasserbeeinflussten, kühl-schattigen) Lebensräume. Des Weiteren sind die drei Vogelarten Mäusebussard, Rabenkrähe und Star im Raster erfasst, welche grundsätzlich auch im Vorhabengebiet vorkommen können.

Das Infosystem Artenanalyse / Artenfinder übermittelt für das Vorhabengebiet (inkl. unmittelbares Umfeld) keine Artnachweise (Abfrage: 6. Juni 2024).

Das Artdatenportal stellt hingegen folgende Tierartennachweise im überprüften Quadranten fest (Abfrage: 6. Juni 2024); etwaig planungsrelevante Waldkäferarten (z.B. Heldbock) sind nicht gelistet:

Säugetiere (ausschließlich Fledermäuse – sämtlich ‚FFH-Anhang IV-Arten‘):

Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler,
Große Hufeisennase

Vögel: Uhu, Gartenbaumläufer, Buntspecht, Grünspecht, Kleiber, Grünfink, Kernbeißer, Dohle,
Schwarzspecht, Turmfalke, Neuntöter, Heidelerche, Hausrotschwanz, Uferschwalbe,
Dorngrasmücke

Von den vorgenannten (LANIS / ARTDATENPORTAL) sind nur folgende als potentiell ‚planungsrelevante europäische Vogelarten‘ einzustufen (streng geschützte Arten, Arten relevanter Anhänge der ‚Vogelschutz-Richtlinie‘, seltene bzw. bestandsgefährdete Vogelarten¹): Grünspecht (streng geschützt), Mäusebussard (streng geschützt), Star (gefährdet), Uhu (streng geschützt), Schwarzspecht (streng geschützt), Turmfalke (streng geschützt), Neuntöter (bestandsgefährdet), Heidelerche (vom Aussterben bedroht !), Uferschwalbe (streng geschützt).

Die in den Portalen hier gelisteten Arten sind zusammenfassend nur dann potentiell besonders artenschutzbedeutsam, wenn sie ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ oder ‚planungsrelevante europäische Vogelarten‘ darstellen.

Für manche genannte etwaig planungsrelevante Vogelarten können demnach artenschutzrechtlich / -fachlich bedeutsame Lebensräume im Vorhabengebietsumfeld vorhanden sein. Die Einschätzung / Diskussion potentieller Lebensstätten orientiert sich unter anderem an GEDEON et. al. (2014)²:

- Grünspecht: besiedelt vor allem naturnahe Waldränder
- Mäusebussard: bevorzugt halboffene Lebensräume mit Wäldern und Gehölzstrukturen, Brutplätze oft am Waldrand

¹ Deutscher Rat für Vogelschutz / NABU (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Berichte zum Vogelschutz, Ausgabe 57.

Simon et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz, Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten.

² GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

- Star: Koloniebrüter (im Vorhabengebiet vermutlich nicht, keine Hinweise im Rahmen der Bestandsaufnahme nach Kap. 2.2)
- Uhu: besiedelt u.a. auch Wälder
- Schwarzspecht: Waldvogel mit Altholzbeständen, bevorzugter Höhlenbaum ist die Buche
- Turmfalke: Jagdvogel des Offenlandes, brüdet häufig auch an / auf Gebäuden
- Neuntöter: besiedelt extensiv genutzte Halboffenländer (im Vorhabengebiet daher vermutlich nicht)
- Heidelerche: insb. in Heideflächen vorkommend (im Vorhabengebiet daher vermutlich nicht)
- Uferschwalbe: vor allem in Sand- und Kiesgruben (lokal in der Sandgrube ‚Knaf‘, im Vorhabengebiet ausgeschlossen)

Neben den zuvor beschriebenen Vogelarten sind auch den grundsätzlich potentiell zu berücksichtigenden ‚FFH-Anhang IV - Fledermausarten‘ im Vorhabengebiet etwaige Lebensraummöglichkeiten / Lebensstätten zuzuordnen³.

Fledermäuse nutzen generell unterschiedliche und komplexe Quartiere (teils für sogenannte Wochenstuben, aber auch zur Ruhe, Schlaf, etc.) als Lebensstätten (vgl. Kap. 2.4.1).

³ RICHARZ, K. (2012): Fledermäuse in ihren Lebensräumen.

2.3 Wirkfaktoren

Potentielle vorhabenbedingte Wirkfaktoren sind durch die geplante Bebauung des Vorhabengebietes zu erwarten. Zum Vorhaben soll eine Bauleitplanung erfolgen (durch eine Änderung der Flächennutzungs- sowie Aufstellung einer verbindlichen Bebauungsplanung), in welcher insbesondere der Umfang zu erwartender Versiegelungen und Bebauungen geregelt werden soll.

Seitens des Vorhabenträgers Destinature GmbH liegt bereits folgendes schematisches Nutzungskonzept (vgl. **Abb. 4**) vor; neben einer städtebaulichen Ordnung des Bestands sind demnach deutliche Erweiterungen durch bauliche Anlagen (Gebäude, Hütten, etc.), Nebenanlagen (z.B. Plätze) und Erschließungen beabsichtigt, insbesondere auch in den bislang völlig unbebauten Außenbereich des nördlichen Flurstücks 69/2 (vgl. **Abb. 1**):

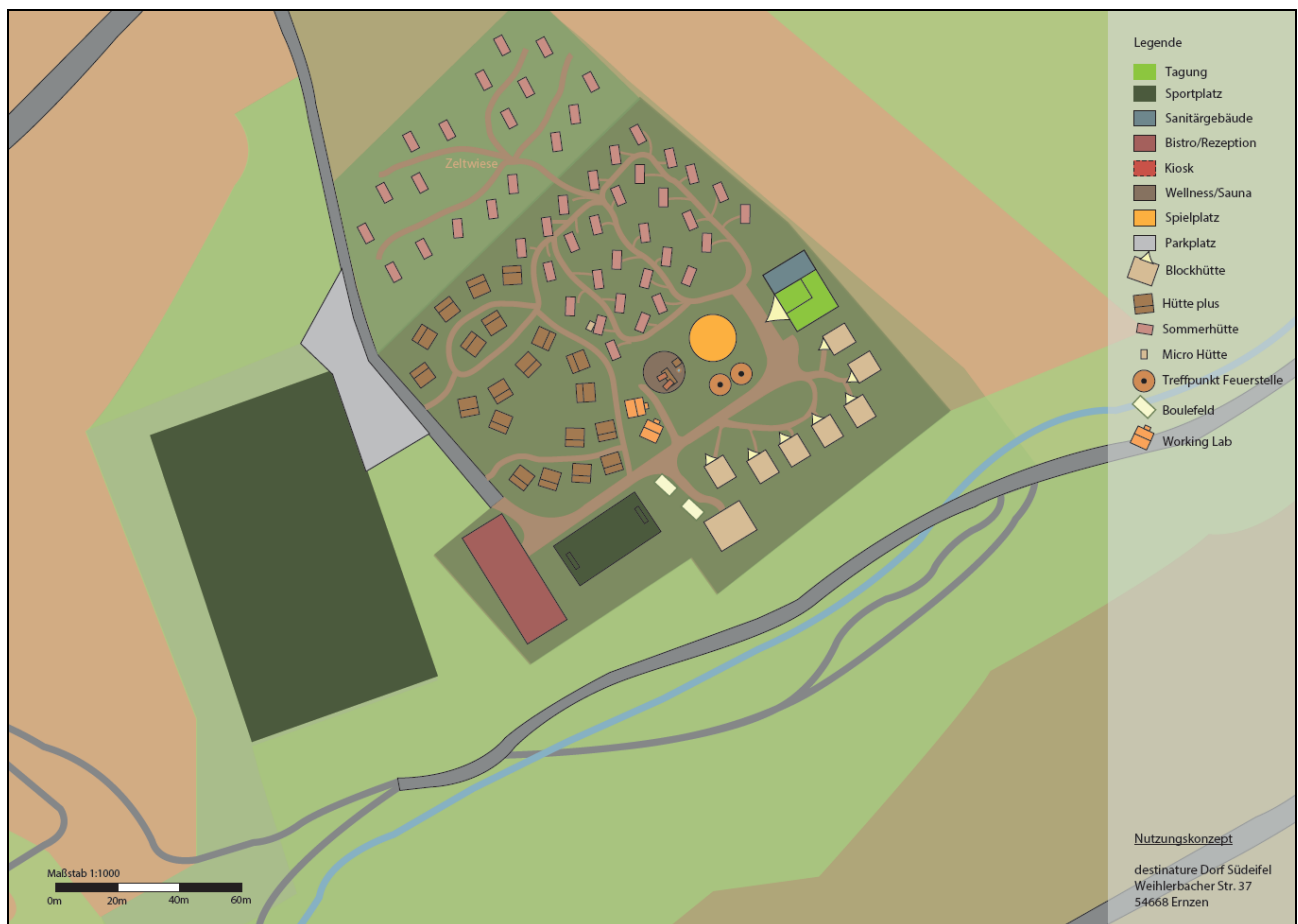


Abb. 4: Nutzungskonzept (Destinature GmbH, April 2024)

Gemäß den Ermittlungen in Kap. 2.2 können in den örtlichen Gehölzstrukturen und Waldflächen Horste, Nester, Baumhöhlen oder sonstige etwaige Lebensstätten vorhanden sein. Diese Habitate können beispielsweise Lebensstätten für planungsrelevante Vögel und / oder Fledermäuse darstellen. Zusammengefasst besteht eine teils hohe naturschutzfachliche Wertigkeit des Plangebiets.

Die Signifikanz eines möglichen Tötungs- und Verletzungsverbots etwaig geschützter planungsrelevanter Arten ist aufgrund der Ermittlungen in Kap. 2.2 voraussichtlich hoch.

Daher sind artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen gemäß Kap. 2.4.4 zu ergreifen.

2.4 Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände

2.4.1 Lebensstätten

Als planungsrelevante Lebensstätten sind mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von wildlebenden Tierarten zu betrachten. Als mögliche Fortpflanzungsstätten gelten beispielsweise Nester, Bruthöhlen und Balzplätze. Zu den möglicherweise planungsrelevanten Ruhestätten zählen insbesondere Schlaf- und Rastplätze, Verstecke sowie Sommer- und Winterquartiere.

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt hierbei auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird; regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen vielmehr auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie periodisch nicht besetzt sind (z.B. Baumhöhlen).

Für beispielsweise folgende etwaig lokal planungsrelevante Vogelarten (vgl. Kap. 2.2.1) können demnach artenschutzrechtlich / -fachlich bedeutsame Lebensräume / -stätten im Plangebiet vorhanden sein: Grünspecht, Mäusebussard, Uhu (Waldumfeld), Schwarzspecht, Turmfalke.

Nester / Horste, Baumhöhlen oder sonstige etwaige Lebensstätten sind im Plangebiet grundsätzlich möglich bzw. wurden teils auch faktisch festgestellt (vgl. Kap. 2.2).

Ggf. wäre sogar ein zusätzlich hervorgehobener besonderer Nest- und Lebensstättenschutz nach § 24 LNatSchG hinsichtlich des geschützten Uhus zu erwarten (im Umfeld).

Auch potentiell zu berücksichtigenden ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ sind sehr wahrscheinlich Lebensraummöglichkeiten / Lebensstätten im Plangebiet zuzuordnen. Dies gilt insbesondere für regional nachgewiesene Vorkommen streng geschützter Fledermausarten (vgl. Kap. 2.2.1) wie z.B. Zwergfledermaus und / oder Großes Mausohr.

Zusammenfassend ist eine besondere Signifikanz eines möglichen Tötungs- und Verletzungsverbots etwaig geschützter planungsrelevanter Arten (hier insb. Vögel und Fledermäuse) durch das bauleitplanerische Vorhaben zu konstatieren.

Etwaige Lebensstätten könnten derzeit auch an vorhandenen baulichen Anlagen / Gebäuden bestehen (z.B. in Spaltenräumen wie hinter Fassadenverkleidungen). Daher wäre dann ggf. ein weitergehender Untersuchungsbedarf bei Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen an vorhandenen baulichen Anlagen / Gebäuden erforderlich (gemäß § 24 LNatSchG).

Sofern die ökologische Funktion von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ggf. zwar kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vor. Naturschutzfachlich könnte demnach die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufgrund gleichartiger Lebensräume (v.a. hinsichtlich Wälder und Gehölzstrukturen) im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes gewährleistet sein. Auf Grundlage der vorliegenden ASP – Stufe 1 kann dies jedoch nicht abschließend beurteilt werden.

2.4.2 Lokale Populationen

Neben den in Kap. 2.4.1 erfolgten Angaben zu Lebensstätten hat eine Prüfung möglicher erheblicher Störungen lokaler Populationen von Arten zu erfolgen. Grundsätzlich darf sich aufgrund des beabsichtigten Vorhabens nämlich der Erhaltungszustand lokaler Artpopulationen nicht verschlechtern. Eine lokale Population lässt sich hierbei als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Demnach sind örtlich zwar etwaige lokale Populationen wahrscheinlich ausgeschlossen, welche in kleinräumigen Einheiten bzw. Populationszentren (z.B. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG, Laichgewässer, Brutkolonien) vorkommen; dies betrifft insb. auch etwaige Starkolonien (vgl. Kap. 2.2).

Verboten sind aber generell etwaige Populationsstörungen während störungsempfindlichen Phasen einer etwaig geschützten Art; hierunter fallen vor allem Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- sowie Überwinterungszeiten. Von diesen Betroffenheiten ist im Plangebiet aufgrund möglicher Lebensstätten planungsrelevanter Arten grundsätzlich auszugehen.

Zwar löst nicht jede störende Handlung planungsrelevante Verbotstatbestände aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der Erhaltungszustand etwaiger lokaler Populationen verschlechtert, d.h. wenn etwaige Individuen nachhaltig betroffen wären, so dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg möglicher lokaler Populationen auswirken. Auf Grundlage der vorliegenden ASP – Stufe 1 kann dies jedoch nicht abschließend beurteilt werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von möglichen Populationen wäre in der Regel immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population einer planungsrelevanten Art deutlich verringert oder die Populationsgröße deutlich abnimmt. Dies wäre ggf. weitergehend zu untersuchen.

2.4.3 Nahrungs- und Jagdbereiche / Flugrouten / Wanderkorridore

Auch eine Beeinträchtigung möglicher Jagdbereiche sowie Flugrouten von etwaigen planungsrelevanten Arten könnte durch die vorliegende Vorhabenplanung ggf. ausgelöst werden.

Das Vorhabengebiet ist nämlich aufgrund gliedernder (Gehölz)Strukturen mit offenen Nahrungsflächen als auch möglichen Quartieren (ggf. auch in / an Gebäuden) prädestiniert für Fledermausjagden.

Führt eine geplante Zerstörung einer Nahrungsstätte zum voraussichtlichen Verhungern der Nachkommen in einer Fortpflanzungsstätte (hier z.B. von etwaig planungsrelevanten Brutvögeln), wäre das Nahrungshabitat als mit geschützter Teil einer Fortpflanzungsstätte anzusehen. Von diesem Tatbestand ist wahrscheinlich beim Vorhabengebiet nicht auszugehen, da hinreichend verbleibende Nahrungsflächen im Umfeld vorhanden sind (d.h. weitere Wald-, Gehölz- und Offenlandflächen).

Planungsrelevante Wanderkorridore mit etwaigen Barrierewirkungen durch das Vorhaben, beispielsweise für geschützte Amphibien, werden sehr wahrscheinlich ebenso nicht ausgelöst.

2.4.4 Maßnahmen zum Besonderen Artenschutz

Durch Ergreifen bestimmter Naturschutzmaßnahmen zur Bauleitplanung können mögliche Konflikte mit Bestimmungen des Besonderen Artenschutzes rechtzeitig ausgeschlossen werden, insbesondere durch Prüfen von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. die Anwendung gebotener, fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen.

Auf Grundlage der erfolgten Prognoseprüfung sind daher Erhaltungs- / Schutzmaßnahmen zu ergreifen:

Sämtliche Waldflächen und Gehölzstrukturen (vgl. Abb. 2) sind demnach verbindlich und dauerhaft im gesamten Vorhabengebiet zu erhalten. Hierzu sind im Bebauungsplan entsprechende planungsrechtliche unbefristete Festsetzungen zu treffen (Festsetzung durch Planzeichen nach PlanzV).

In diesen Wald- und Gehölzbeständen besteht ein grundsätzliches Lebensstättenpotential z.B. für mögliche planungsrelevante Vögel (insb. zur Ansiedlung von Nestern) und Fledermäusen.

Des Weiteren ist ein Untersuchungsbedarf bei etwaigen Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen an vorhandenen baulichen Anlagen / Gebäuden erforderlich (vgl. Kap. 2.4.1); insbesondere streng geschützte Fledermausarten könnten dort betroffen sein.

Im Rahmen von Vorhaben könnte grundsätzlich auch die Durchführung ‚vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen‘ gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich werden. Diese Ausgleichsmaßnahmen entsprechen europarechtlich den sogenannten ‚CEF-Maßnahmen‘ (Continuous ecological functionality-Measures). Kennzeichnend für solche Maßnahmen wäre, dass sie – anders als bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - bereits zum Zeitpunkt des tatsächlichen Eingriffs bzw. bei Umsetzung des Vorhabens voll wirksam sein sowie im funktionalem und artenspezifischem Zusammenhang zum Eingriff stehen müssen. Typische ‚CEF-Maßnahmen‘ wären beispielsweise Umsiedlungen von (wahrscheinlich lokal nicht berührten, vgl. Kap. 2.2) Reptilien oder spezielle Fledermausschutzmaßnahmen.

‚CEF-Maßnahmen‘ sind jedoch gemäß den derzeit vorliegenden Erkenntnissen zum vorliegenden Bauleitplan bzw. zum Vorhaben nicht erforderlich, sofern die vorab genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vollständig umgesetzt werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass erforderliche Artenschutzmaßnahmen, hier insbesondere die oben beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. die Anwendung gebotener, fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen nicht der städtebaulichen Abwägung unterliegen.

Sollten diese Maßnahmen nicht verbindlich geregelt werden, sind zunächst weitere Untersuchungen zum Artenschutz (ASP – Stufe II, faunistische Fachgutachten) durchzuführen (vgl. Kap. 2.1), um etwaige faktische Tatbestände abschließend zu klären (insb. das tatsächliche Vorkommen von im Vorhabengebiet vermuteten planungsrelevanten Arten).

3 Ergebnis

Gemäß erfolgter allgemeiner Artenschutzprüfung (ASP) können vor allem aus folgenden Gründen etwaige planungsrelevante artenschutzrechtliche Tatbestände (insbesondere Verbotstatbestände) aufgrund der Bebauungsplanung zum Vorhaben ausgelöst werden:

Für etwaige planungsrelevante Vogelarten können demnach artenschutzrechtlich / -fachlich bedeutsame Lebensräume im Plangebiet vorhanden sein.

Auch potentiell zu berücksichtigenden ‚FFH-Anhang IV- Fledermausarten‘ sind im Plangebiet wahrscheinlich Lebensraummöglichkeiten / Lebensstätten zuzuordnen.

In den örtlichen Gehölzstrukturen und Waldflächen können Horste, Nester, Baumhöhlen oder sonstige etwaige Lebensstätten vorhanden sein; einzelne Nester wurden auch tatsächlich im März 2024 in geschlossenen Gehölzbeständen faktisch erfasst.

Eine ökologische Funktion von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht abschließend gewährleistet.

Erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand lokaler möglicher Populationen verschlechtern könnte, sind nicht vollständig ausgeschlossen.

Auch eine Beeinträchtigung essenzieller Jagdbereiche ist ggf. zu konstatieren.

Es ist eine erhöhte Signifikanz eines möglichen Tötungs- und Verletzungsverbots etwaig geschützter planungsrelevanter Arten gegeben.

Durch Ergreifen von verbindlichen Maßnahmen zur Bauleitplanung würden schlussendlich aber die vorgenannten artenschutzrechtlichen Konflikte vorsorglich vermieden.

Sämtliche Waldflächen und Gehölzstrukturen sind demnach verbindlich und dauerhaft im gesamten Vorhabengebiet zu erhalten.

Ein weitergehender Untersuchungsbedarf wäre bei Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen an vorhandenen baulichen Anlagen / Gebäuden erforderlich.

‚CEF-Maßnahmen‘ sind gemäß den derzeit vorliegenden Erkenntnissen zum vorliegenden Bauleitplan bzw. zum Vorhaben nicht erforderlich, sofern die vorab genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vollständig umgesetzt werden.